

Dahlienneuheitenprüfung der DDFGG

Prüfungsordnung

1. Die DDFGG führt jährlich Prüfungen für Dahlienneuheiten durch, mit denen ein Beitrag zur qualitativen Verbesserung des Dahliensortiments in Deutschland geleistet werden soll. Die Prüfung verfolgt das Ziel, aus den vielen Neuzüchtungen jedes Jahr die wertvollsten herauszufiltern, um so zur Qualitätsverbesserung der Sorten beizutragen. Dies geschieht dadurch, dass bestimmte Qualitätsmerkmale definiert werden, anhand derer die eingereichten Sorten bewertet werden.

Beauftragte für die Dahlienneuheitenprüfung der DDFGG

2. Der Vorstand der DDFGG schlägt der Mitgliederversammlung eine(n) Beauftragte(n) und eine(n) Stellvertreter(in) für die Dahlienprüfung (im Folgenden der Beauftragte genannt) zur Wahl vor.
3. Diese sind zuständig für:
 - a. die Planung, Organisation und Durchführung der Dahlienneuheitenprüfung,
 - b. die Ernennung der Prüfer und Prüferinnen,
 - c. die Festlegung der Prüfungstermine,
 - d. die Schlichtung und Entscheidung von Streitfragen, welche mit der Prüfung zusammenhängen,
 - e. die Berichterstattung an den Vorstand und die Mitglieder,Sie wirken mit bei der Veröffentlichung der Ergebnisse.
Der Beauftragte ist berechtigt, Aufgaben nach eigenem Ermessen an Dritte zu delegieren.

Prüfungsfelder

4. Die Dahlienprüfung erfolgt auf verschiedenen Prüfungsfeldern, um unterschiedliche Standortbedingungen hinsichtlich Klima und Boden in die Prüfung einzubringen.
5. Die Prüfungsfelder werden durch Beschluss des Vorstands der DDFGG unter Beachtung folgender Kriterien festgelegt:
 - a. eine ordnungsgemäße Pflege durch den Betreiber des Gartens ist sichergestellt,
 - b. das Prüffeld ist so ausgelegt, dass der Mindestabstand der zu prüfenden Pflanzen von 0,60 bis 0,80 m betragen kann,
 - c. das Prüffeld ist vollsonnig, damit die äußeren Voraussetzungen für ein gesundes und normales Wachstum der Dahlien vorliegen,
 - d. das Prüffeld muss für die Prüfer jederzeit und unentgeltlich zugänglich sein.
6. Bis auf Weiteres sind derzeit als Prüfungsfelder festgelegt:
 - a. der Dahliengarten in Hamburg-Altona,
 - b. der Egapark in Erfurt,
 - c. das Julius-Kühn-Institut in Siebeldingen/Pfalz und
 - d. der Höhenpark Killesberg in Stuttgart.
7. Erforderliche Eilentscheidungen sind durch den Beauftragten mit dem Präsidenten der DDFGG abzustimmen.

Zur Einreichung von Dahlienneuheiten berechtigter Personenkreis

- 8.** Unabhängig von einer Mitgliedschaft in der DDFGG ist jedermann berechtigt, Neuheiten zur Prüfung einzureichen. Züchter(in) und Einreichende(r) müssen nicht identisch sein; allerdings ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Züchters/der Züchterin vorzulegen, wenn nicht selbst gezüchtete Sorten eingereicht werden.

Anmeldung

- 9.** Die zu prüfenden Neuheiten sind jährlich bis zum 15.04. bei dem Beauftragten schriftlich unter Beifügung der unterschriebenen Einverständniserklärung anzumelden. Anmeldeformulare können bei ihm/ihr angefordert bzw. aus dem Internet heruntergeladen werden. Übersteigen die Anmeldungszahlen die Prüfungskapazitäten, kann der/die Prüfungsbeauftragte die Anzahl der einzureichenden Neuheiten begrenzen.
- 10.**
- Der / die Einreichende erhält nach der Anmeldung eine Meldeliste sowie eine Adressenliste der Prüffelder.
 - Die Meldeliste ist binnen zwei Wochen ausgefüllt an den Beauftragten zurückzusenden.
 - Der / die Einreichende muss bis spätestens 20.05. eines jeden Jahres pro Sorte jeweils drei aus Stecklingen gezogene, gut bewurzelte Pflanzen in 9-cm-Töpfen an die vorgegebenen Prüfungsfelder senden; hierbei ist er / sie verpflichtet, pro Pflanze ein mit Draht zu befestigendes Etikett aus Plastik mitzuliefern, auf der der Sortenname bzw. die Arbeitsbezeichnung der Sorte mit regenfestem, lichtbeständigem schwarzen Stift aufgeschrieben ist.
 - Beim Versand der Jungpflanzen auf dem Postwege ist darauf zu achten, dass der Versandzeitpunkt so gewählt wird, dass eine möglichst kurze Versanddauer gewährleistet ist und die Anlieferung nicht an Wochenenden bzw. Feiertagen erfolgt. An diesen Tagen ist die Annahme auf den Prüfungsfeldern nicht möglich.
 - Bei Schäden der Jungpflanzen durch eine unsachgemäße Verpackung bzw. bei minderwertiger Qualität der Jungpflanzen kann eine Weiterkultur nicht gewährleistet werden. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 11.** Die zu prüfenden Pflanzen sind bis Ende Mai in den jeweiligen Prüfungsfeldern nach Vorgabe des Beauftragten im Freifeld durch die Prüfungsgärten auszupflanzen.
- 12.**
- Neuheiten können in den folgenden Rubriken angemeldet werden:
 - Gruppensorten
 - Schnittsorten
 - kleinblütige Sorten
 - großblütige Sorten
 - Liebhaberdahlien
 - Zudem besteht die Möglichkeit, Neuheiten für den Wettbewerb der besten Ball-/Pompondahlie zu melden.
 - Eine Gruppensorte ist eine Dahlie, die maximal eine mittlere Höhe (ca. 1 m) erreicht, sich durch Blühwilligkeit und gleichmäßiges, buschiges Wachstum auszeichnet, sowie eine gute Flächenwirkung aufweist. Eine Schnittsorte ist eine Dahlie, die eine Schnittlänge von mindestens 0,40 m erreicht (gemessen an der Blüte abwärts). Eine kleinblütige Sorte ist eine Dahlie mit einem Blütendurchmesser von bis zu 6 cm, die aber keine Pompon- oder Balldahlie ist. Als großblütig sind Dahlien mit einem Blütendurchmesser von mindestens 0,20 m anzusehen. Als Liebhabersorten sind alle Dahlien anzusehen, die in keine der zuvor aufgeführten Rubriken einzuordnen sind. Eine Ball-/Pompondahlie liegt dann vor, wenn neben der runden Form, auch durchgehend röhrige Blütenblätter vorliegen. Bei einem Blütendurchmesser bis 5,2 cm handelt es sich um eine Pompondahlie, ab 5,3 cm um eine Balldahlie.

- c. Der Beauftragte kann die Anmeldung bei Bedarf korrigieren, wenn ersichtlich wird, dass die Voraussetzungen für die angemeldete Rubrik nicht vorliegen. Der Einsender ist hiervon zu unterrichten.

Kosten

- 13.** Die Gebühren für die Neuheitenprüfung betragen derzeit pro Sorte und Prüfungsjahr Euro 15,00. Die Versandkosten (auch für Rücksendungen) trägt der/die Züchter(in) bzw. Einsender(in). Der entsprechende Betrag ist jeweils bis zum 20.05. des Prüfungsjahres auf das Konto DE41 4015 4530 0038 0523 20 der DDFGG zu überweisen.

Eigentumsbestimmung

- 14.** Das Knollenmaterial der geprüften Sorten bleibt Eigentum der Züchter bzw. Einsender und darf ohne deren Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben werden. Die jeweiligen Prüfungsgärten dürfen die übersandten Pflanzen nach der Prüfung nur dann weiterverwenden, wenn das Einverständnis des Eigentümers / der Eigentümerin vorliegt.
- 15.** Eine Rücksendung der Knollen an den/die Einsender(in) kann vereinbart werden; die Prüfungsgärten sind berechtigt, hierfür neben den Versandkosten eine Bearbeitungsgebühr zu erheben. Die DDFGG kann jedoch nicht garantieren, dass dies immer organisatorisch machbar ist und ordnungsgemäß erfolgt. Sorten, welche nicht zurückgesandt werden, nicht durch den Prüfungsgarten weitergenutzt und nicht an Dritte weitergeben werden dürfen, sind nach der Prüfung zu vernichten.
- 16.** Die DDFGG übernimmt keine Haftung bei Diebstahl von Knollen aus oder Vandalismus auf den Prüfungsfeldern, bzw. wenn von den verantwortlichen Personen der Prüfungsgärten Knollen unberechtigterweise an Dritte weitergegeben werden. Die Verantwortung liegt insoweit bei den jeweiligen Prüfungsgärten.

Prüfungsablauf

- 17.** Die Neuheitenprüfung dauert grundsätzlich zwei Jahre; erreicht eine Neuheit im ersten Jahr den erforderlichen Mindeststandard (siehe unter Bewertung Ziffer 22. c.), kann sie im darauf folgenden Jahr zur zweiten Prüfung angemeldet werden. Die Prüfung erfolgt auf wenigstens drei verschiedenen Prüffeldern. Auf jedem dieser Felder erfolgen pro Prüfungsjahr jeweils zwei Prüfungsdurchläufe, deren Zeitpunkt der Beauftragte festlegt. Zwischen dem ersten und dem zweiten Prüfungsdurchlauf sollen mindestens zwei Wochen Abstand liegen. Wenn die Witterungslage es erfordert, können der Abstand zwischen den Prüfungsdurchläufen und deren Zahl durch den Beauftragten geändert werden.

Bewertung

- 18.** Bei der Prüfung im ersten Jahr wird die Qualität bewertet und über die Zulassung zur zweiten Prüfung entschieden. Die Bewertung bei der zweiten Prüfung ist maßgeblich für die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Neuheiten. Zu prüfende Neuheiten, die bei der ersten Prüfung nicht bewertet werden konnten oder nicht die erforderliche Punktzahl für die Zulassung zur zweiten Prüfung erreicht haben, können noch einmal zur ersten Prüfung angemeldet werden.
- 19.** Die Neuheiten werden nach folgenden Kriterien bewertet:
- Gesundheit
 - Wuchs, Aufbau und Standfestigkeit
 - Blütenstand über dem Laub
 - Blütenform
 - Frühzeitigkeit (frühes Blühen)
 - Blühwilligkeit
 - Farbwirkung
 - Haltung der Einzelblüte und Stiel
 - Blütenhaltbarkeit, streuen, verblassen, Witterungseinflüsse
 - Neuheitenwert/Gesamteindruck
- 20.** Die Bewertung erfolgt nach folgendem Punkteschema:
- nicht bewertbar 0 Punkte
 - ungenügend 1 – 3 Punkte
 - mit großen Mängeln 4 – 6 Punkte
 - zufriedenstellend 7 - 9 Punkten
 - deutlich über dem Durchschnitt 10 – 12 Punkten
 - herausragend 13 - 14 Punkten
 - exzellent 15 Punkten
- 21.** Bei dem Prüfungskriterium "Gesundheit" können maximal 10 Punkte vergeben werden. Die höchstmögliche Punktzahl beträgt somit $9 \times 15 + 10 = 145$ Punkte. Bei einer Bewertung von 6 Punkten und schlechter bei einem Bewertungskriterium hat die Sorte in dem jeweiligen Prüfungsfeld die Prüfung nicht bestanden.
- 22.**
- Die ermittelten Bewertungspunkte der zwei Prüfungsdurchgänge pro Prüfungsfeld werden addiert und dann durch zwei geteilt. Die ermittelten Ergebnisse aller Prüfungsfelder werden zusammen addiert und durch die Anzahl der Prüfungsfelder, in welchen eine Bewertung erfolgte, geteilt. Die auf diese Art und Weise ermittelte Punktzahl ist das Endergebnis.
 - Bei mindestens 80 Punkten gilt die Prüfung als bestanden, bei 125 Punkten und mehr wird ein Wertzeugnis erworben.
 - Um zur zweiten Prüfung zugelassen zu werden, muss eine Sorte im ersten Prüfungsjahr mindestens 80 Punkte erreichen.
 - Die Prüfung insgesamt gilt als bestanden, wenn eine Sorte im zweiten Jahr als Endergebnis mindestens 80 Punkte vorweisen kann.
 - Das Wertzeugnis (Qualitätssiegel) darf für die Vermarktung der Sorte genutzt werden; es wird angestrebt, das Wertzeugnis rechtlich zu schützen.

Prüfungsregeln

- 23.** Von den jeweils drei an ein Prüffeld eingesandten Pflanzen müssen mindestens zwei bewertbar sein. Eine Pflanze ist nur dann bewertbar, wenn mindestens drei Blüten voll entwickelt sind. Ansonsten ist die Sorte als nicht blühend anzusehen und gilt in der Gesamtheit als nicht bewertbar. War eine Sorte beim ersten Prüfungsdurchgang mangels ausgebildeter Blüten nicht bewertbar, ist nur das Ergebnis des zweiten Prüfungsdurchganges heranzuziehen. Allerdings können dann im Bereich Frühzeitigkeit nicht mehr als 7 Punkte vergeben werden.
- 24.** Standortbedingte Krankheiten wie Mehltau oder Blattlausbefall dürfen bei der Bewertung nicht mit einfließen. Eine standortabhängige Krankheit liegt jedoch nur dann vor, wenn ein Großteil der zu prüfenden Sorten hiervon betroffen ist. Sind nur vereinzelte Sorten betroffen, so ist die Krankheit bei der Bewertung dieser Sorte zu berücksichtigen. Bei Virusbefall von nur einer Pflanze erfolgt keine weitere Wertung mehr. Die Pflanze gilt dann in dem jeweiligen Prüffeld als nicht bewertbar.
- 25.** Die zu prüfenden Sorten müssen mindestens auf 75 % der Prüffelder bewertbar sein. Ansonsten gilt diese Sorte als durchgefallen.
- 26.** Die Ermittlung und Auswertung des Endergebnisses obliegt dem Prüfungsbeauftragten.
- 27.** Die Prüfungsergebnisse sind nicht anfechtbar.

Auszeichnungen und Preise

- a. Jede Sorte, die die Neuheitenprüfung mit Erfolg bestanden hat, bekommt eine Urkunde.
 - b. Jene Sorten, welche sich durch herausragende Eigenschaften auszeichnen, bekommen ein Wertzeugnis. Bei diesen Sorten darf dann mit dem Wertsiegel der DDFGG für eine besonders ausgezeichnete Sorte geworben werden.
 - c. Als weitere Preise werden vergeben:
 - a) Präsident-Moes-Gedächtnispreis für die beste deutsche Dahlie
 - b) Otto-Bergerhoff-Gedächtnispreis für die beste Liebhabersorte
 - c) Ehrenpreis der Stadt Stuttgart für die beste Auslandssorte
 - d. Bei dem Wettbewerb der besten Ball-/Pompondahlien wird auch geprüft, ob die Definition der DDFGG für eine Ball-/Pompondahlie erfüllt wird. Liegen diese vor, wird eine entsprechende Urkunde für die Anerkennung als Ball-/Pompondahlie nach den Bestimmungen der DDFGG ausgestellt. Zudem erhält die Ball-/Pompondahlie mit der höchsten Punktzahl einen Preis als beste Ball-/Pompondahlie.
- 28.** Die Prüfungsergebnisse werden jeweils bis Ende Dezember des Prüfungsjahres in den Publikationen und auf der Internetseite der DDFGG (www.ddfgg.de) bekanntgemacht.